



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5125.02

BD/P065125
Basel, 23. April 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 22. April 2008

Anzug Roland Stark und Konsorten betreffend Bewilligungsverfahren für Veloabstellanlagen in Vorgärten

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2006 den nachstehenden Anzug Roland Stark dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

"Um ihre Velos nicht (Platz versperrend und ungeschützt) auf den Trottoirs abstellen zu müssen, haben in den letzten Jahren viele Hausbesitzer in den Vorgärten gedeckte Veloabstellanlagen realisiert. Wer auf ordentlichem Instanzenweg diesen Unterstand (leichte Metallkonstruktion mit Kunststoffdach) bewilligen lassen will, kommt sich vor wie ein Eigentümer, der einen Neubau beantragt. Wohl wird nach geltendem Baugesetz für diese „Kleinbauten im Vorgarten“ nur ein vereinfachtes Baubegehr vorgeschrieben, doch der Ablauf ist derselbe wie bei einem ordentlichen Verfahren: Publikation im Kantonsblatt, grosse Affiche vor dem Haus, verwaltungsinterner Bewilligungsablauf und nach Fertigstellung Eintrag in den Grundbuchplan. Bewilligungsduer 4-5 Wochen. Kosten für die Bewilligung: CHF 100 plus die Grundbuchvermessungskosten.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Bau- und Planungsgesetzes wurde eine Bewilligung rasch erteilt, wenn die Eigentümer links und rechts ihr schriftliches Einverständnis gaben. Nach der geltenden Praxis ist dies nun aber komplizierter geworden. Von vielen Hausbesitzern wird das baselstädtische Bewilligungsprozedere für die als Fahrnisbauten zu bezeichnenden Velounterstände als bürokratischer Leerlauf empfunden. In anderen Kantonen werden Velounterstände formlos von den Gemeindebauämtern bewilligt, im Kanton Bern besteht nur eine Anzeigepflicht. Im Sinne einer bürgernahen Praxis drängt sich eine Änderung der Bewilligungspraxis auf. Für die Förderung der Sonnenenergie zum Beispiel wurde das Anbringen von Sonnenkollektoren auf den Hausdächern von der Bewilligungs- und Meldepflicht ausgenommen (Bau- und Planungs-verordnung BPV, § 28).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob für das Aufstellen von Velounterständen im Vorgartenbereich das Bewilligungsverfahren - ähnlich wie bei den Sonnenkollektoren - vereinfacht werden könnte.

Roland Stark, Andreas Albrecht, Michel-Remo Lussana, Stephan Maurer, Markus G. Ritter, Jörg Vitelli, Oswald Inglin, Esther Weber Lehner, Stephan Gassmann, Annemarie von Bidder, Bruno Mazzotti, Fernand Gerspach, Felix Meier"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Bewilligungspraxis

Das Baudepartement hat die Bewilligungspraxis der letzten Jahre analysiert und dabei Folgendes festgestellt: Zwischen dem 1. Januar 2002 und 26. Juni 2007 wurden 216 Begehren für Velounterstände im Vorgarten entschieden. Davon sind 199 Fälle bewilligt, 13 Fälle abgewiesen und drei Fälle zurückgezogen worden. Sieben der 13 abgewiesenen Fälle waren nicht auf einen Platz im Vorgarten angewiesen, da in unmittelbarer Nähe eine Lösung hinter der Baulinie möglich war.

Zwei Fälle wurden durch die Stadtbildkommission abgelehnt, weil sie § 58 des Bau- und Planungsgesetzes, der eine gute Gesamtwirkung einer Baute verlangt und auch als „positive Ästhetikklausel“ bezeichnet wird, nicht zu genügen vermochten. Es handelte sich dabei einerseits um ein Modell, das allseitig mit intransparentem Metall ausgeführt war. Diese Liegenschaft liegt überdies in der Schonzone. Im anderen Fall wurde ein Vorgarten mit einem zu grossen und am falschen Ort platzierten Velounterstand versehen. Auch diese Liegenschaft liegt in der Schonzone.

Zwei der abgewiesenen Fälle fielen in die Zuständigkeit der Denkmalpflege. Sie konnte ein Eigenbaumodell mit übergrossen Dimensionen (2.20 x 4 x 2.5m) nicht gutheissen. Ein anderes Modell wies eine Höchsthöhe von 1.95 m auf und wurde deshalb durch die Denkmalpflege abgelehnt.

Zwei Fälle fielen in die Zuständigkeit der Gemeinde Riehen. Ein Fall konnte die Ortsbildkommission nicht gutheissen, weil die betreffende Überbauung eine Gesamtkonzeption aufwies und die angestrebten Modelle nicht deren Formensprache annahmen. Dieser Fall konnte in der Wiedererwägung gutgeheissen werden, indem man sich auf zwei Typen einigte. Ein anderer Fall wurde aufgrund seiner provisorischen Wirkung nicht gutgeheissen. Dieser (selbst gebaute) Velounterstand wurde schliesslich in einer anderen Farbgebung bewilligt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Gemäss § 55 des Bau- und Planungsgesetzes ist die Fläche zwischen Bau- und Strassenlinie als Garten oder Grünfläche freizuhalten und vom öffentlichen Grund abzugrenzen. Der Vorgarten war ursprünglich nichts anderes als die Fläche zwischen Randbebauungen, die das Gemeinwesen nicht für die Anlegung der Strasse beanspruchte. Dass diese Fläche begrünt werden muss, wurde erst durch einen Entscheid der Baupolizeikommission im Jahr 1964 erstmals verlangt. Diese Rechtsprechung mündete in eine entsprechende Änderung des Hochbautengesetzes im Jahr 1976. Mit Inkraftsetzung des Bau- und Planungsgesetzes im Jahre 2002 wurde an der gesetzlichen Verpflichtung grundsätzlich nichts geändert. Vorgärten sind weiterhin als unbebaute Grünflächen zu gestalten, sofern sie nicht durch die er-

laubten Bauten in Anspruch genommen werden oder eine Ausnahmebewilligung für andere Nutzungen erteilt wird. Sinn dieser Verpflichtung war seit Anfang, die Attraktivität des Strassenraumes zu steigern und die Wohnlichkeit zu fördern. Das Strassenbild soll verschönert und das Mikroklima durch Verdunstung und Staubbindung der Pflanzen verbessert werden. All diese Ziele sind auch nach über 50 Jahren der Schaffung dieser Eigentümerpflicht zeitgemäß und sinnvoll.

§ 55 des Bau- und Planungsgesetzes, wurde letztmals im Jahre 2005 revidiert. Im Kommissionsbericht Nr. 9422, vom 1. Dezember 2004, ist auf Seite 12 zu lesen: „Zu § 55 Abs. 3 (inhaltliche Präzisierung): In Absatz 3 soll verdeutlicht werden, dass ein anderer Standort für Velos, Motorfahrräder und Kinderfahrzeuge nur dann als "geeignet" angesehen werden kann, wenn er sich in unmittelbarer Nähe befindet.“

Der Grosse Rat war also noch im Jahr 2005 der Meinung, es brauche den Nachweis, dass es keinen anderen geeigneten Standort für Velos gibt, damit der Vorgarten in Anspruch genommen werden kann. Der Anzug Roland Stark und Konsorten verlangt nun vom Regierungsrat zu prüfen, ob für das Aufstellen von Velounterständen im Vorgartenbereich das Bewilligungsverfahren – ähnlich wie bei den Sonnenkollektoren mittels einer Richtlinie – vereinfacht werden könnte. Es wird ausdrücklich nicht verlangt, das Bau- und Planungsgesetz sei zu ändern.

Im Rahmen des bestehenden Gesetzes ist jedoch ein Bewilligungsverfahren notwendig. Nur in einer vorgängigen behördlichen Überprüfung kann abgeklärt werden, ob ein Platz hinter der Baulinie als „geeignet und in unmittelbarer Nähe gelegen“ gemäss § 55 Abs. 3 des Bau- und Planungsgesetzes qualifiziert werden kann und somit der Vorgarten geschont werden soll. Wie in Kapitel 1.1. gezeigt, konnte dieser Nachweis in den Jahren 2002 – 2007 in sieben von 216 Fällen nicht erbracht werden. Die Bauherrschaften konnten in diesen Fällen einen geeigneten, also in unmittelbarer Nähe liegenden, Platz für die Parkierung der Velos nutzen. Deshalb musste in diesen Fällen der Vorgarten unbebaut belassen werden. Diese behördliche Überprüfung ist nicht durch das Einverständnis der beiden direkt angrenzenden Nachbarn ersetzbar.

Mit Einführung des neuen Bau- und Planungsgesetzes wurde im § 58 eine positive Ästhetikklausel eingeführt. Sie unterscheidet sich vom alten Gesetz dadurch, dass nicht mehr nur Neues verboten werden kann, wenn es die Umgebung verunstaltet oder beeinträchtigt. Vielmehr wird damit ein Massstab gesetzt: Das Neue muss sowohl für sich selbst als auch in der vorhandenen Umgebung gut wirken. Da ein Velounterstand eine Baute im Sinne des Baurechts darstellt, hat er demzufolge eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dem Vorgarten kommt städtebaulich eine wichtige Funktion zu. Er gliedert die Strasse und bringt Grün und Lebensqualität in die Quartiere. Innerhalb des Bereiches des Vorgartens hat der Velounterstand zurückzutreten und die Lesbarkeit der Abfolge: Fassade - Vorgarten - Strasse nicht empfindlich zu unterbrechen. Die Bewilligungspflicht ist zur Überprüfung der guten Gesamtwirkung daher notwendig.

2. Handlungsbedarf und Handlungsspielraum

Es stellt sich die Frage, ob dem Anliegen des Anzugstellers um eine Velounterstandsrichtlinie ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen nachgekommen werden kann. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass trotz der Notwendigkeit einer behördlichen Überprüfung der Vorhaben auf ihre Übereinstimmung mit dem Bau- und Planungsgesetzes dem Interesse des Anzugstellers Rechnung getragen werden kann, indem die zu erfüllenden Bedingungen transparent und bürgerlich kommuniziert werden. Aus diesem Grund werden aktuell die ästhetischen Anforderungen der Fachinstanzen – Ortsbildkommission Riehen, Stadtbildkommission, Denkmalpflege – zusammengetragen und erstmals schriftlich festgehalten.

Falls aus dieser Arbeit ästhetische Kriterien formuliert werden können, wird das Baudepartement eine entsprechende Richtlinie erlassen. Diese soll den Bauherrschaften Hinweise geben, wie Veloabstellanlagen in Vorgärten gestaltet werden sollten, damit sie eine gute Gesamtwirkung erzielen und welche Grundvoraussetzungen gelten, damit die Inanspruchnahme des Vorgartens rechtlich zulässig ist. Da die Sammlung, Analyse und Verarbeitung der ästhetischen Anforderungen der verschiedenen Fachinstanzen noch nicht abgeschlossen ist, soll der Anzug stehen gelassen werden.

3. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Roland Stark und Konsorten stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber